

Ausfertigung



Amtsgericht
Borna

Strafabteilung



Aktenzeichen: **6 OWi 501 Js 42332/11**
Landkreis Leipzig OrdnA Landkreis Leipzig S11000809

Rechtskräftig seit: **10.10.2012**
Borna, den 10.10.2012

Justizbeschäftigte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Bußgeldverfahren gegen

Verteidiger:

Rechtsanwalt **Gerchel** Steffen, Petersstraße 15, 04109 Leipzig

wegen Ordnungswidrigkeit nach dem Sächsischen Wassergesetz

hat das Amtsgericht Borna - Bußgeldrichter -

aufgrund der öffentlichen Hauptverhandlung vom 05.06.2012, an der teilgenommen haben

Richter am Amtsgericht

als Bußgeldrichter

Rechtsanwalt Gerchel, Leipzig

als Verteidiger

für Recht erkannt:

1. Der Betroffene wird freigesprochen.

2. Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Betroffenen trägt die Staatskasse.

Gründe

I.

Dem Betroffenen wurde mit Bußgeldbescheid des Landkreises Leipzig .- Landratsamt .- vom 05.07.2011 zur Last gelegt, als Geschäftsführer der Pier1 GmbH u. Co.KG eine Ordnungswidrigkeit nach § 135 Abs. 1 Nr. 7 SächsWG begangen zu haben, und zwar indem er am 08.05.2011 eine organisierte Veranstaltung (Ansegeln auf dem Cospudener See) durchgeführt hätte, ohne die dafür nach § 46a SächsWG erforderliche Genehmigung zu besitzen. Die Benutzung eines Gewässers mit einem Boot oder sonstigen Wasserfahrzeug mit Verbrennungsmotor zu Zwecken der Durchführung einer Veranstaltung bedürfe der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 46a SächsWG, was auch für den Cospudener See gelte.

II.

Im Ergebnis der Hauptverhandlung war der Betroffene freizusprechen.

Der Betroffene hat bestritten die Veranstaltung durchgeführt zu haben. Er hat sich dahingehend eingelassen, lediglich ein Fleyer unter der von ihm betriebenen Gastwirtschaft herausgegeben zu haben, in dem auf das "Ansegeln" hingewiesen wurde. Selbst sei er nicht der Veranstalter des Ansegelns, vielmehr sei dies eine Gruppe von vereinsrechtlich nicht organisierten Segelfreunden. In dem Fleyer habe er lediglich auf seine gastronomischen Angebote hingewiesen, weswegen er allenfalls für diese verantwortlich sei, nicht jedoch für Angelegenheiten auf dem Wasser. Im Übrigen seien auf dem Wasser auch nur die angemeldeten Segel-

fahrzeuge tätig gewesen, die eine wasserrechtliche Genehmigung zur Benutzung des Cospudener Sees gehabt hätten.

Die Vertreterin des Landratsamtes hat ausgeführt, dass ihr nicht bekannt sei, ob auch andere Segelfahrzeuge an dem Ansegeln teilgenommen hatten. Diesbezüglich hat die Behörde keinerlei Kenntnisse.

III.

Bei der Frage der rechtlichen Würdigung hatte das geltende Gesetz Anwendung zu finden, Die Bestrebungen zur Neuordnung des Wasserrechts in Sachsen sind noch nicht in einem solchen Stadium, insbesondere steht noch weder die Verabschiedung im Sächsischen Landtag fest, noch die Tragweite der Änderungen mit gesicherten Prognosemöglichkeiten, weswegen eine Berücksichtigung eines eventuellen künftigen "weniger strengen" Gesetzes hier nicht erfolgen konnte.

IV.

Da nach Ergebnis der Beweisaufnahme nicht feststeht, ob auch nicht für den Cospudener See zugelassene Segelfahrzeuge bei dem Ansegeln zugegen waren und auch kein Nachweis gegeben ist, dass "wegen Überfüllung" Gefahr für die Natur des Lebensraums Wasser im Cospudener See bestand, war allein entscheidend, ob das "Ansegeln" bzw. "Absegeln" auf dem Cospudener See mit darauf zugelassenen Segelbooten als Sondernutzung einer wasserrechtlichen Genehmigung nach §§ 46 a SächsWG bedarf.

Obergerichtliche Rechtsprechung zur Rechtsnatur des Ansegelns nach dem SächsWG fehlen bisher, weswegen das erkennende Gericht die Frage der Sondernutzung im öffentlichen Raum in der obergerichtlichen Rechtsprechung ergänzend berücksichtigt hat.

So ist allgemein anerkannt, dass eine, beispielsweise mit einem Bus an einem Naturschutzgebiet angelangte Personengruppe keiner Genehmigung bedarf, um die Fußwege im Natur-

schutzgebiet zu benutzen.

Auch Radfahrer, die im geschlossenen Verband unterwegs sind, brauchen nicht allein schon deshalb einer Erlaubnis, § 29 Abs. 2 Satz 2 HS 2 StVO, DAR 2009, 21.

Hinsichtlich einer Sonderveranstaltung hat das Oberlandesgericht Jena ausgeführt, dass es auf die Art der Starts bei der Frage der Sondernutzung nicht ankommt, wobei es es sich hierbei um ein schlammiges Gelände gehandelt hat, OLG Jena, DAR 2005, Bl. 43. Das Oberlandesgericht Braunschweig hat ausgeführt, dass bei einer Sprintprüfung bereits zwei Teilnehmer reichen, um eine Sondernutzung gerechtfertigt erscheinen zu lassen, DAR 1995, Bl. 30. Bei einer sogenannten Autoralley mit Fixpunkten Start/Ziel und hoher Teilnehmerszahl ist "Ankommen wichtig", weshalb auch für derartige Veranstaltungen eine Sondergenehmigung erforderlich ist.

Beim Ansegeln handelt es sich um den "Start" der Segelsaison der mit dem "Absegeln" Ende der Segelsaison seinen Ausklang findet. Beide Veranstaltungen finden üblicherweise dahingehend statt, dass es einen gemeinsamen Startpunkt gibt und sodann einen oder mehrere Punkte, die mit dem Segelboot erreicht werden sollen. Hierbei ist nicht die Rangfolge des Erscheinens am Ziel, sondern das Ankommen wichtig. Demzufolge ist auch lediglich die Startzeit vorgegeben, nicht die Ankunftszeit. Der "gesellschaftliche" Höhepunkt des Ansegelns ist dann die Siegerehrung bzw. Seglerparty, die vom Betroffenen veranstaltet wird. Diese ist kulinarisch umsorgt, was auch im Interesse des Betroffenen als Betreiber der Pier1 GmbH und Co. KG steht.

Der Cospudener See ist zum Teil dem Segelsport freigegeben, zum Teil als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Ein Missbrauch der Segler beim Ansegeln hinsichtlich des Naturschutzgebietes ist nicht vorgetragen und auch nicht nachgewiesen. Es steht den Seglern frei, im Rahmen der im allgemeinen bewilligten Möglichkeiten den Cospudener See für Segelsport zu benutzen, dies auch gemeinschaftlich in Form des sogenannten An- und Absegelns zu nutzen.

Inwieweit dies auch für Sonderveranstaltungen wie Drachenbootrennen bzw. Langstrecken-

schwimmen bzw. speziell auf Kinder ausgerichtete Veranstaltungen gilt, war nicht zu prüfen. Eine Genehmigungspflicht sieht das erkennende Gericht jedenfalls nicht für Wasserfahrzeuge, die für den Cospudener See zugelassen sind, wenn sich die einzelnen Kapitäne entschließen zu einem bestimmten Zeitpunkt das Boot zu Wasser zu lassen und einen bestimmten Kurs zu segeln.

Der Betroffene sollte jedoch bedenken, dass lediglich im Rahmen einer Sondernutzung anderen Zeitgenossen die Nutzung des Cospudener Sees für einen gewissen Zeitraum untersagt werden darf, somit das Ansegeln und Absegeln allein ohne Sondergenehmigung nicht zu einem Badeverbot am Cospudener See führen darf und auch nicht dazu, dass Wassersportler jedweder Art die sich berechtigt auf dem See tummeln, deren Treiben untersagt werden kann unter Hinweis auf das "Ansegeln".

V.

Der Betroffene kann sich weder auf Artikel 14 noch auf Artikel 12 Grundgesetz berufen, da der Gaststättenbetrieb am Ufer ihn nicht zu Sondernutzung am Gewässer berechtigt.

Es kann auch offen bleiben, ob bei "Übernutzung", das heißt eine Benutzung von erheblich mehr Fahrzeugen als für den Cospudener See zuträglich hinsichtlich naturschutzrechtlicher und wasserschutzrechtlicher Hinsicht eine Begrenzung der Teilnehmerzahl durch staatliches Handeln zulässig ist nach gegenwärtigem Recht, möglicherweise jedoch nicht mehr nach künftigem Sächsischen Wasserrecht.

Eine Einvernahme der von Seiten der Verteidigung vorgeschlagenen Zeugen bedurfte es nicht mehr, da zur Überzeugung des erkennenden Gerichts diese nicht erhebliche Aufklärungen zum vorgetragenen Bußgeldtatbestand hätten geben können.

Der Betroffene möchte für künftige Veranstaltungen auch berücksichtigen, dass ein eingetragener Verein durch den Vorstand eine Gesellschaft durch die hierfür befugten Organe, eine nicht

organisierte Personengruppe möglicherweise jedoch von dem seitens der Behörden als verantwortlicher angesehen wird, der sich als solcher nach außen hin dafür ausgibt. Die Ausgabe eines Flyers, wie von dem Betroffenen in dem hier angegebenen Fall, die keinerlei Hinweis auf eine andere Person als Veranstalter liefert, rechtfertigt nach Ansicht des erkennenden Gerichts die Einschätzung der Behörde, dass der Betroffene hinter der Veranstaltung steht, somit auch für die Veranstaltung auch geradestehen muss.

Gleiches gilt auch für die staatlichen Behörden, die, wenn sie den Cospudener See für das Segeln "freigeben", dann auch hinnehmen müssen, dass die Segler "die Freigabe" nutzen.

Das erkennende Gericht brauchte hierbei nicht zu prüfen, ob An- und Absegeln als geeignete Maßnahmen zur Durchführung des Segelsports nicht nur im privaten Interesse sind, sondern auch im öffentlichen Interesse. Demzufolge hat die Behörde nachzuweisen, dass sie einen Abwägungsprozess vorgenommen hat und hierbei zu dem Ergebnis gekommen ist, dass hier beispielsweise das An- bzw.. Absegeln öffentlichen Interessen des Wasser- und Naturschutzes widerspricht. Sollte die Behörde zu dem Ergebnis kommen, dass Segeln auf dem Cospudener See den Naturschutzinteressen entgegensteht, müsste sie sich Gedanken machen, ob das Segeln auf diesem See verboten werden müsse.

Das erkennende Gericht konnte offen lassen, ob das Ansegeln, wie von der Behörde dargestellt, als Segelwettkampf zu gelten hat, da hierüber die Meinungen auseinandergehen und beispielsweise bei einer Oldtimerralley auf öffentlichen Straßen diese häufig nach dem Prinzip Stattfinden, Teilnehmen und Ankommen erfolgt.

Das Recht der Sportausübung ist im Verfassungsrecht unter der allgemeinen Handlungsfreiheit Artikel 2 Absatz 1 GG angesiedelt. Im Hinblick auf den hohen Wert des Sports für Erholung und Gesundheit ist darüber hinaus ein Kernbereich des Artikels 2 Abs. 2 Grundgesetz berührt. Die Sportausübung in Gemeinschaft wird in Artikel 9 Abs. 1 Grundgesetz mit garantiert und dies gilt auch für nicht vereinsrechtlich gegliederte Gemeinschaften von Amateursportlern. Diese Rechte des Einzelnen und einer Gruppe von einzelnen steht im Konflikt zum

VI.

Die Tatsache, dass der Betroffene Genehmigungsanträge nach dem Bußgeldbescheid bzw. vor dem Bußgeldbescheid an das Landratsamt gestellt hatte, führt nicht dazu, dass er seines Rechtes in diesem Verfahren verlustig geht.

VII.

Da dem Betroffenen ein bußgeldbewährter Verstoß gegen geltendes Recht nicht nachgewiesen werden konnte, war er freizusprechen. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 46, 107 OWiG, 464, 465 StPO.

gez.
Richter am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Borna, 10.10.2012



Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle